

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/6/30 B102/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1994

Index

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

BglD Landeslehrer-DiensthoheitsG §2

LDG 1984 §26

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Abweisung einer Bewerbung um die Verleihung einer schulfesten Leiterstelle; keine Abwägung der für den Beschwerdeführer und gegen die erstbeteiligte Partei sprechenden Kriterien

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat nicht nur die nach dem Wortlaut des §26 Abs7 LDG 1984 maßgeblichen Kriterien, sondern auch den Umstand außer Acht gelassen, daß die Ergebnisse des "Anhörungsverfahrens" keineswegs eindeutig zugunsten eines Bewerbers ausgefallen sind, für sich genommen also ein Abgehen von dem aus den gesetzlichen Kriterien resultierenden, für den Beschwerdeführer sprechenden Ergebnis keineswegs zu rechtfertigen vermochten.

Die belangte Behörde hat von sonstigen, im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Verleihung einer Leiterstelle maßgeblichen Kriterien nur solche berücksichtigt, die zugunsten der erstbeteiligten Partei zu sprechen scheinen. Sie hat es hingegen unterlassen, derartige Kriterien, die für den Beschwerdeführer sprechen können (wie etwa der in seinem Bewerbungsschreiben angeführte Umstand, daß er eine Leitertätigkeit im Ausmaß von vier Jahren aufzuweisen habe), anzuführen und diese Kriterien zusammen mit den gesetzlich umschriebenen - für den Beschwerdeführer sprechenden - Kriterien gegen die für die erstbeteiligte Partei sprechenden Argumente abzuwägen (vgl. dazu etwa VfSlg. 12477/1990 mwH).

Entscheidungstexte

- B 102/93
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.06.1994 B 102/93

Schlagworte

Dienstrecht, Landeslehrer, Bescheidbegründung, schulfeste Stelle

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B102.1993

Dokumentnummer

JFR_10059370_93B00102_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at